

Bearbeiter/-in: Peter Görlich
Telefon: (089) 28 66 15 - 27
Telefax: (089) 28 66 15 - 38
E-Mail: peter.goerlich@bay-landkreistag.de
Aktenzeichen: I-1401-3/sf

Verwaltungsinfo

München, 20.02.2025

Parkgebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die Ausführungen unter Ziffer 4 „Örtlicher Geltungsbereich der Parkgebührenbefreiung“ im IMS vom 29.01.2025 – C14-3610-3-17 (vgl. Anlage) haben uns mehrere Anfragen erreicht, wann von einem „privat betriebenen“ Parkplatz auszugehen ist, für den die Parkgebührenbefreiung nicht gilt.

Unter Berücksichtigung der Rückmeldung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration greift unserer Einschätzung nach die Parkgebührenbefreiung nach § 10 ZustV für elektrisch betriebene Fahrzeuge ausschließlich auf Parkflächen mit öffentlichem Verkehr, auf denen **eine Parkraumbewirtschaftungsmaßnahme nach § 13 StVO amtlich angeordnet und eine Parkgebührenordnung nach § 6a Abs. 6, 7 StVG erlassen** wurde.

Sofern eine Parkfläche **privatrechtlich auf Basis eines Mietvertrages** oder als **kommunale öffentliche Einrichtung auf Basis einer Satzung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 LKro** aber nicht auf Grundlage einer Parkraumbewirtschaftungsmaßnahme nach § 13 StVO und nicht auf Grundlage einer Parkgebührenordnung (Rechtsverordnung) nach § 6a Abs. 6, 7 StVG betrieben wird, ist die Parkgebührenbefreiung nicht anwendbar.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Bewirtschaftung wirkt sich unserer Einschätzung nach auch auf die Ahndung von bestimmten Parkverstößen aus. Insoweit ist ebenfalls maßgeblich, auf welcher Grundlage Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen erfolgen. Soweit es sich um Verstöße gegen Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen auf Grundlage von § 13 Abs. 1 StVO handelt (z. B. Parkzeitüberschreitung), können diese nach § 24 StVG, § 49 Abs. 1 Nr. 13 StVO geahndet werden (so auch OLG

Frankfurt/M., Beschluss vom 25.05.1994 - 2 Ws (B) 323/94 OWiG). Soweit die Parkraumbewirtschaftung jedoch nicht auf Grundlage von § 13 Abs. 1 StVO erfolgt, scheidet unserer Einschätzung nach eine Ahndung nach § 24 StVG, § 49 Abs. 1 Nr. 13 StVO grundsätzlich aus.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Görlich

Direktor

Anlage